

Verkaufsoffene Sonntage im Gebiet der Stadt Goslar 2020

Gem. § 5 Abs. 1 des Nds. Ladenöffnungs- und Verkaufszeitengesetz (NLöffVZG) kann die zuständige Behörde auf Antrag zulassen, dass Verkaufsstellen in der Gemeinde oder im Ortsbereich über § 4 Abs. 1 an Sonntagen geöffnet werden dürfen, wenn dafür

1. ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt
2. ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsbereichs oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde besteht, welches das Interesse am Schutz des Sonntages überwiegt, oder
3. ein sonstiger rechtfertigender Sachgrund vorliegt.

Gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 NLöffVZG macht die zuständige Behörde die nach Absatz 1 erteilten Zulassungen unter Angabe der betroffenen Sonntage, der Gründe und der betroffenen Gebiete ortsüblich bekannt:

Mit Bescheid der Stadt Goslar vom 09.12.2019 wurden bislang folgende verkaufsoffenen Sonntage gem. § 5 Abs. 1 NLöffVZG genehmigt:

Nur für die Gewerbegebiete der Stadt Goslar (alles außerhalb des Bereiches des anerkannten Ausflugsortes/ Innenstadt, Wöltingerode und Bahnhofstraße)

Sonntag, 26.01.2020 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich des „Winterzaubers“

Sonntag, 01.03.2020 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich des „Frühlingserwachens“

Die Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes über die Dauer der werktäglichen Arbeitszeit, der Ruhepausen und Ruhezeiten sowie weitergehende Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch in anderen Gesetzen sind zu beachten und einzuhalten.

Stadt Goslar
Der Oberbürgermeister